



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. zur Verwendung von Pferden in Karnevalsumzügen

Berlin, 12.09.2018

I. Problem

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Immer noch werden Pferde in Karnevalsumzügen eingesetzt, oft unter dem Sattel, aber auch als Zugpferde, z.B. vor geschmückten Wagen und vor Brauereiwagen. Meist sind sogar die Pferde selbst entsprechend geschmückt, z.B. am Zaumzeug, am Sattel usw. Karnevalsumzüge gehen immer mit lauter Musik aus Instrumenten (Spielmanszüge etc.) wie auch aus Boxen einher, sowie mit vielen, teils betrunkenen Menschen, die im Zug selbst mitlaufen und auch an den Seiten der Straßen stehen. Laut Radio Köln verfolgten 1,5 Millionen Zuschauer den Rosenmontagszug 2018. An vielen Stellen des Zuges werden Begrenzungen vorgenommen, um zu verhindern, dass die Zuschauer sich dem Zug zu sehr nähern, dieser vielmehr ungestört fließen kann. Dabei entsteht eine für die Pferde bedrohliche Enge. Neben viel Gelächter und Geschrei werden auch – kleinere und wohl auch leichtere größere – Gegenstände geworfen, meist von den Wagen des Umzuges in die Zuschauermenge. Die Menschen in der Zuschauermenge machen schnelle Bewegungen, um die geworfenen Gegenstände zu fangen, manchmal werfen sie die Gegenstände auch im Übermut wieder zurück. Letztlich sind viele Menschen mit flatternden Kleidern verkleidet, nicht zuletzt die Reiter der Pferde selbst.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Zahlreiche Unfälle durch durchgehende Pferde machen die Gefahr deutlich, die nicht nur von den Pferden für die Menschen ausgeht, sondern auch für die im Karneval verwendeten Pferde besteht. Denn diese leiden unter Stress und werden – sofern es zu einem Unfall wie z.B. in Köln im Jahr 2018 kommt – oft schwer traumatisiert.

Die vorliegende Stellungnahme will die Rechtslage um diese Thematik darstellen und die Möglichkeiten für die zuständigen Behörden aufzeigen, die das Tierschutzgesetz vorsieht.

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

II. Rechtslage

Nach § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Die Programmnorm des TierSchG beschreibt das Ziel des Tierschutzrechts als ein ethisch verankertes Tierschutzrecht, das den Schutz des Tieres um des Tieres Willen normiert. Seit 2002 ist der Tierschutz als Staatszielbestimmung in Art. 20a des Grundgesetzes ein Rechtsgut von Verfassungsrang, welches in der Lage ist, selbst schrankenlos gewährte Grundrechte von Menschen einzuschränken.

Nach § 3 Satz 1 Nr. 6 TierSchG ist es verboten, ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. Der Gesetzgeber unterscheidet hier deutlich und stellt u.a. auf Schaustellungen (in Abgrenzung zu Turnieren etc.) ab.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Satz 1 zuwiderhandelt. § 18 Abs. 4 TierSchG besagt: „Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 (...) Nummer 4 (...) mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (...) geahndet werden.“

1. Heranziehen zu einer Schaustellung

Bei der Verwendung von Pferden im Karneval werden diese zu einer Schaustellung herangezogen. Schaustellung umfasst jedes Zurschaustellen oder Vorführen von Tieren. *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage 2016, nennen in § 3 TierSchG Rn. 31 beispielhaft den Umzug mit Tieren. Um eine Schaustellung handelt es sich auch dann noch, wenn sie zugleich mit einer anderen Darbietung (z.B. Zaubern) verbunden wird.

Für ähnliche Veranstaltungen im Sinne der Norm ist es wesentlich, dass die Beteiligung dritter unbeteiligter Personen als Zuschauer erwünscht ist (*Hirt/Maisack/Moritz*, aaO, § 3 Rn. 33). Dies ist bei einem Karnevalsumzug der Fall. Insbesondere liegt eine Schaustellung – oder jedenfalls eine ähnliche Veranstaltung – deswegen vor, weil die Pferde nicht nur als Mittel zum Zweck (Transport von Karnevalisten von A nach B) eingesetzt werden, sondern meist selbst geschmückt und mit Zierrat versehen zur eigentlichen Darbietung dazugehören und so einen integralen Bestandteil der Parade

darstellen. Dies zeigt auch, dass ein Verzicht auf Pferde bei einem Karnevalsumzug seitens der Karnevalisten höchst unerwünscht ist und dies mit der Tradition begründet wird.

2. Zufügung von Schmerzen, Leiden und / oder Schäden

Der Tatbestand des § 3 Satz 1 Nr. 6 TierSchG ist erfüllt, wenn durch die Heranziehung im Rahmen der Schaustellung (nur) einfache Schmerzen, Leiden und / oder Schäden entstehen. Erhebliche Schmerzen, Leiden und / oder Schäden erfordert es gerade nicht. Auch kann der Täter jedermann sein, es muss nicht der Halter oder der Betreuer des Tieres sein.

Unter Schmerz versteht man eine „unangenehme Sinneswahrnehmung, verursacht durch tatsächliche oder potentielle Verletzung, die motorische oder vegetative Reaktionen auslöst, in einem erlernten Vermeidungsverhalten resultiert und die potentiell spezifische Verhaltensweisen verändern kann, wie z.B. das Sozialverhalten“ (vgl. *Lagrange/Hoffmann*, Ist das Töten von tropischen Großgarnelen in Eiswasser zur Lebensmittelgewinnung tierschutzgerecht?, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2006, S. 154 ff., S. 156).

Unter Leiden sind insbesondere auch Angst und der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- und Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wohlbefindens zu verstehen (*Hirt/Maisack/Moritz*, aaO, § 1 Rn. 19).

Pferde sind Beutetiere und Fluchttiere. Verschiedene Sinnesorgane sind ungleich feiner ausgeprägt als bei dem Menschen: „Das Gehör des Pferdes ist der wichtigste Sinn zur Sicherung vor Feinden und für die Verständigung zwischen Artgenossen essentiell. Es ist ungleich sensibler als unser Gehör und ermöglicht die Verständigung über eine Distanz von 4000 Metern. Pferde hören bis in den Ultraschallbereich und hohe Töne werden generell weit besser wahrgenommen“ (vgl. *Pichon/Scheibe*, Natürliches Pferdeverhalten als Grundlage einer artgerechten Haltung, Tierärztliche Umschau 2017, S. 340 ff. S. 341).

„Der Gesichtssinn ist vornehmlich der Feindwahrnehmung gewidmet und muss gegebenenfalls auch nachts funktionieren. Das große Auge des Pferdes beinhaltet mehr

Sinneszellen als das menschliche und vermag besonders am Horizont bewegte Objekte wie potentielle Feinde gut wahrzunehmen. (...) Horizontal überblicken Pferde bis auf einen Bereich hinter dem Kopf fast den gesamten Horizont, in Verlängerung der Nase vor dem Kopf, über dem Kopf und direkt vor den Beinen besteht ein blinder Bereich. Sie müssen deshalb, um Hindernisse einzuschätzen, den Kopf frei heben und drehen können“ (*Pichon/Scheibe*, aaO, S. 341). Der wichtigste Wesenszug des Fluchttiers Pferd ist Wachsamkeit (*Zeeb*, Pferd, in: Das Buch vom Tierschutz, 1997, S. 160 ff., S. 164).

„Kommt es zur Flucht eines Einzeltiers, schließt sich alsbald die Herde an, endet meist jedoch nach wenigen hundert Metern mit Zuwendung (und Angriff) zum Feind“ (*Pichon/Scheibe*, aaO, S. 342).

Auf Karnevalsveranstaltungen können Pferde sich der lauten Musik mit z.T. über 100 dB aus den verschiedensten Richtungen, den vielen Menschen und einer offensichtlich bei Karnevalsumzügen vorliegenden beengten Situation nicht durch Flucht entziehen. Wurfbewegungen (Konfetti usw.) können von Pferden als bedrohliche Gesten wahrgenommen werden; kleine Gegenstände, die herumgeworfen werden (Bonbons usw.) können die Pferde treffen und unvorhersehbare Reaktionen auslösen. Diese Situationen dauern z.T. stundenlang an, von Beginn bis zu dem Ende des Umzuges.

Alleine das Aushaltenmüssen der Situation eines Karnevalsumzuges, der immer mit lauter Musik und stundenlang andauernden (der Kölner Karnevalsumzug 2018 war auf 3,5 Stunden ausgelegt, vgl. <https://www.ksta.de/thema/koeln/rosenmontagszug-koeln>), beengten Situationen einhergeht, ist ein immenser Stress für jedes Pferd, dessen Verhalten darauf ausgerichtet ist, in genau solchen Situationen zu fliehen. Denn trotz der erfolgten Domestikation sind und bleiben Pferde Herden- und Fluchttiere (*Pichon/Scheibe*, aaO, S. 343, vgl. auch *Zeeb*, aaO, S. 170: „(...) im Wesen des Pferdes als hochspezialisiertes Fluchttier (...)“).

Eine befürchtete Flucht wird u.a. dadurch versucht zu verhindern, dass Pferde ausgebunden geritten werden, also den Kopf nicht heben können, um in die Ferne sehen und so Gefahren erkennen zu können. Weiter ist es ein Leichtes, einem Pferd mit den meist verwendeten scharfen Gebissen mit Hebelwirkung wie Kandaren etc. Schmerzen im Maul zuzufügen und so zu versuchen, es am Fliehen zu hindern.

„Was das Mitlaufen in einem Karnevalszug für Pferde bedeutet, ist wissenschaftlich kaum erforscht. Eine Masterarbeit an der Uni Zürich hat 2017 festgestellt, dass die Pferde in einem Festumzug – Feuerwerk, Musik und Menschenmassen inklusive – ähnliche

Stresswerte hatten wie Pferde bei einem Spring- oder Dressurwettkampf“ (vgl. <https://www1.wdr.de/wissen/mensch/pferde-im-karneval-102.html>]; *E.N. Novotny / M. Wyler / M. Hässig / A.E. Fürst / M.A. Weishaupt*, Stressobjektivierung der Pferde während des Sechseläuten-Umzugs, März 2017). Die Studie belegt also klar, dass die Teilnahme an einem Karnevalsumzug (hier: der Sechseläuten-Umzug) hohe messbare physische Auswirkungen für ein Pferd hat.

Zahlreiche Unfälle auf Karnevalsumzügen mit Pferden, zuletzt in Köln im Jahr 2018 oder in Bonn 2017, belegen eindrücklich (vgl. https://rp-online.de/nrw/staedte/koeln/karneval-in-koeln-2018-striktere-regeln-fuer-pferde-am-rosenmontagszug_aid-18928573), dass Unfälle aufgrund der enormen Kraft von Pferden nicht verhindert werden können. Auch die Rechtsprechung hat erkannt, dass auch „lammfromme“ Kaltblüter ein unberechenbares Verhalten an den Tag legen können, dieses sei nicht auszuschließen (so OLG Koblenz, Urteil vom 8. Mai 1991, Az.: 5 U 1812/90 (juris)).

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Tier zu einer Schaustellung oder ähnlichen Veranstaltung heranzieht begeht, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind, eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden kann.

Das Verwenden von Pferden im Rahmen von Karnevalsumzügen unterfällt diesem Tatbestand, sofern die o.g. Voraussetzungen erfüllt werden.

Bereits für die Verwendung von Pferden im Karneval wird man per se davon ausgehen können, dass diese jedenfalls unter den gegebenen Situationen unter erheblichem Stress stehen und ihnen daher Leid zugefügt wird. Ein während des Umzugs anwesender, auf Pferde spezialisierter Tierarzt, wird ein erhöhtes Stresslevel leicht erkennen können.

3. Jedenfalls Fahrlässigkeit

Die Zufügung von Leiden wird jedenfalls fahrlässig geschehen, da einem gewissenhaften Pferdeführer bekannt sein muss, wann ein Pferd unter Stress leidet, so dass ein Verstoß gegen § 3 Satz 1 Nr. 6 TierSchG meist vorliegen wird.

4. Keine Rechtfertigung durch einen vernünftigen Grund

Auch ein vernünftiger Grund als Rechtfertigung kommt nicht in Betracht. Der Begriff des vernünftigen Grundes ist ein zentraler Begriff des Tierschutzrechts. Ein vernünftiger Grund, der rechtfertigende Wirkung für eine tierschädigende Handlung haben kann, ist ein solcher, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist, und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit (Bundestags-Drucksache 16/9742 S. 4). Spezialgesetze, die das Verwenden von Pferden in Karnevalsumzügen erlauben, sind nicht vorhanden.

Ist kein gesetzlich geregelter vernünftiger Grund vorhanden, so ist – nach der oben genannten Definition – zu prüfen, ob der (Haupt)zweck der tierschädigenden Handlung als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist, und ob er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit. Hier sind u.a. gesellschaftliche Anschauungen heranzuziehen, um dies zu beurteilen. Die o.g. Züricher Studie von *Novotny/Wyler/Hässig/Fürst/Weishaupt* kam zwar zu dem Ergebnis, die Werte seien akzeptabel. Es sei für die Tiere körperlich zumutbar, beim Umzug mitzulaufen. Ob es aber moralisch vertretbar ist, bleibt eine offene Debatte (vgl. <https://www1.wdr.de/wissen/mensch/pferde-im-karneval-102.html>). Eine Umfrage aus dem Jahr 2018 ergab, dass NRW-Bürger zum Einsatz von Pferden bei Karnevalsumzügen mit einer knappen Mehrheit für ein Verbot von Pferden in Karnevalszügen stimmten (vgl. https://www.focus.de/regional/duesseldorf/tierschutz-in-duesseldorf-pferde-im-karneval-knappe-mehrheit-der-nrw-buerger-spricht-sich-fuer-ein-verbot-aus_id_8441782.html).

Die gesellschaftlichen Anschauungen werden zur Beurteilung des Vorliegens eines vernünftigen Grundes auch von Gerichten herangezogen und gewürdigt (so z.B. OVG Münster, Urteil vom 20. Mai 2016, Az.: 20 A 488/15 und 20 A 530/15). Danach ist der Einsatz von Pferden bei Karnevalsumzügen bei großen Teilen der Bevölkerung als tierschutzwidrig erkannt worden und daher nicht mehr erwünscht.

III. Möglichkeiten der zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden können nicht nur repressiv bereits begangene Ordnungswidrigkeiten ahnden, sondern auch präventiv im Rahmen von § 16a TierSchG, nach dem die Behörde gem. § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen trifft, vorgehen, soweit sie von einer wahrscheinlich

eintretenden Gefahr (der Begehung einer Ordnungswidrigkeit bzw. eine Gefahr für die Interessen der Tiere) Kenntnis erlangen. Hierbei besteht kein Entschließungsermessen, welches der Wortlaut („trifft“) nicht eröffnet. Lediglich ein Auswahlermessen verbleibt der Behörde, die aber – sofern diese Kenntnis von bevorstehenden Verstößen gegen das TierSchG hat – gegen künftige Verstöße also zwingend einschreiten muss.

Denn kommt es tatsächlich zu einem Durchgehen der Pferde im Rahmen eines Karnevalsumzuges – wie in Köln 2018 – so führt dies im Allgemeinen zu einer dauerhaften Traumatisierung der Tiere (ähnlich für Kutschpferde auch OLG Koblenz, Urteil vom 23. April 2009, Az.: 5 U 1124/08 (juris)).